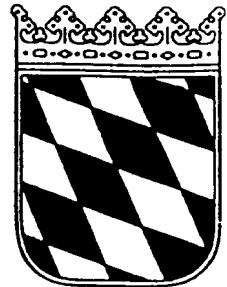


# Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,  
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag  
Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,

Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-11 - E-Mail: [poststelle@lra-kc.bayern.de](mailto:poststelle@lra-kc.bayern.de) - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

47

22.12.2025

## INHALTSVERZEICHNIS

- |     |   |     |  |
|-----|---|-----|--|
| 98  | Satzung des Landkreises Kronach über den Betrieb eines Atemschutz- und Ausbildungszentrums (Atemschutz- und Ausbildungszentrumsatzung - ASAzs)  | 102 | Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken<br>Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, MHKW, Not- und Reststoffdeponie) |
| 99  | Satzung des Landkreises Kronach über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Atemschutz- und Ausbildungszentrums des Landkreises Kronach (ASAz-Gebührensatzung - ASAzGebS) | 103 | Zweckverband zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe<br>Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025   |
| 100 | Satzung des Landkreises Kronach über die überörtliche Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Kronach (Überörtliche Lehrgangssatzung ÖLehrgS)                    | 104 | Fernwasserversorgung Oberfranken<br>Sitzung der Verbandsversammlung;<br>Bekanntmachung der Tagesordnung  |
| 101 | Zweckverband Schulzentrum Kronach<br>Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025  |     |  |

40

98

## Satzung des Landkreises Kronach über den Betrieb eines Atemschutz- und Ausbildungszentrums (Atemschutz- und Ausbildungszentrumsatzung - ASAzs)

vom 08.12.2025

Auf Grund des Art. 17 Satz 1 und des Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 sowie des Art. 14a Abs. 1 Satz 2 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch die §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Kronach folgende Satzung:

### § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) <sup>1</sup>Der Landkreis Kronach betreibt ein Atemschutz- und Ausbildungszentrum (ASAz) als öffentliche Ein-

richtung. <sup>2</sup>Das ASAz befindet sich in der Rodacher Str. 62, 96317 Kronach.

- (2) Das ASAz hat die Aufgabe, Räumlichkeiten für das Lehrgangsangebot zur Unterstützung der Gemeinden bei der überörtlichen Aus- und Fortbildung der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Kronach bereitzustellen.
- (3) <sup>1</sup>Das Atemschutz- und Ausbildungszentrum dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des abwehrenden Brandschutzes und der überörtlichen Gefahrenabwehr. <sup>2</sup>Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.
- (4) <sup>1</sup>Der Landkreis Kronach betreibt und unterhält im ASAz eine Atemschutzübungsanlage. <sup>2</sup>Die Atemschutzübungsanlage dient der einsatzaufnahmen Aus- und Fortbildung von Atemschutzgeräteträgern, sowie zur Abnahme der gem. FwDV 7 jährlich zu absolvierenden Belastungsübung.
- (5) <sup>1</sup>Weiterhin betreibt und unterhält der Landkreis Kronach im ASAz eine Atemschutzwerkstatt (ASW).

<sup>2</sup>Die ASW bietet Dienstleistungen für Atemschutzgeräte sowie für sonstige Geräte und Ausrüstungen im Rahmen ihrer personellen und fachlichen Möglichkeiten an.

## § 2 Benutzungsrecht

- (1) Das Atemschutz- und Ausbildungszentrum, die dazugehörige Atemschutzübungsstrecke und die Atemschutzwerkstatt steht den Freiwilligen Feuerwehren sowie anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) des Landkreises Kronach zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.
- (2) <sup>1</sup>Die Atemschutzübungsanlage wird allen Atemschutzfeuerwehren des Landkreises Kronach unentgeltlich zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Dies gilt für bereits bestehende, wie auch zukünftige Atemschutzfeuerwehren. <sup>3</sup>Andere Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) des Landkreises Kronach, die ebenfalls Atemschutzgeräteträger einsetzen, können die Atemschutzübungsanlage nach vorheriger Zustimmung des Leiters Atemschutz- und Ausbildungszentrum ebenfalls unentgeltlich nutzen.
- (3) <sup>1</sup>Bei freien Kapazitäten können die Dienstleistungen des Atemschutz- und Ausbildungszentrums (ASAZ) auch von externen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (nachfolgend externe BOS) in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Eine solche Nutzungsgenehmigung erfolgt im Einvernehmen mit dem Sachgebiet für Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landkreises Kronach durch den Leiter des Atemschutz- und Ausbildungszentrums.
- (4) Eine Nutzung nach § 2 Abs. 3 richtet sich nach den jeweiligen Gebühren der Gebührensatzung des Atemschutz- und Ausbildungszentrums (ASAZGebS).
- (5) Ein Anspruch auf Vornahme einer Leistung besteht nicht.

## § 3 Dienstanweisung

<sup>1</sup>Das Atemschutz- und Ausbildungszentrum (ASAZ) fällt hinsichtlich des organisatorischen Ablaufs, des Betriebs und der funktionellen Überwachung als öffentliche Einrichtung unter die Dienstaufsicht des Kreisbrandrates oder seiner Stellvertreter (Art. 2 und 19 Bayerisches Feuerwehrgesetz - BayFwG). <sup>2</sup>Zur Aufrechterhaltung und Ordnung des Dienstbetriebes der Einrichtung hat der Landrat und der Kreisbrandrat eine Dienstanweisung erlassen. <sup>3</sup>In dieser ist das technische Betreiberkonzept, die verantwortlichen Personen und deren Qualifikation für die Leitung der Anlage festgesetzt worden, die Videoüberwachung der Einrichtung geregelt, die Modalitäten über die Befähigung zum zugelassenen Aufsichtspersonal, des Materials und der Nutzungszeiträume der Atemschutzübungsanlage, sowie die Voraussetzungen für die Benennung von Hilfsausbildern und die

Einteilung und Anmeldung der Feuerwehren und externen Behörden und Organisationen geregelt.

## § 4 Organisation

<sup>1</sup>Anträge für die Erbringung von Dienstleistungen der Atemschutzwerkstatt sind mittels des Anmeldeformulars auf der Internetseite des Kreisfeuerwehrverbands Kronach e.V. ([www.kfv-kronach.de](http://www.kfv-kronach.de)) durch den jeweiligen Träger oder externen BOS an das ASAZ zu richten. <sup>2</sup>Bei freien Kapazitäten wird das Benutzungsverhältnis durch das ASAZ im Einvernehmen mit dem Sachgebiet für Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landratsamtes Kronach, gegebenenfalls mit konkretisierenden gesonderten Modalitäten, durch den Leiter des Atemschutz- und Ausbildungszentrums bestätigt.

## § 5 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

- (1) <sup>1</sup>Die Atemschutzwerkstatt (nachfolgend ASW) übernimmt die Überprüfung, Wartung und Instandsetzung der von den Feuerwehren betriebenen Atemschutzgeräte nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienstvorschriften und Herstellerrichtlinien, mit Ausnahme von Arbeiten, die sich die Gerätehersteller selbst vorbehalten haben. <sup>2</sup>Für andere Ausrüstungsgegenstände gilt dies analog, sofern die fachlichen und personellen Kapazitäten gegeben sind. <sup>3</sup>Mit einzelnen Tätigkeiten der Atemschutzwerkstatt wie beispielsweise Überprüfungen oder Instandsetzungen durch Sachverständige (Fremdleistungen) können Dritte beauftragt werden.
- (2) Die Atemschutzwerkstatt verwendet bei Grundüberholungen und Wartungsarbeiten nur Original-Ersatzteile der jeweiligen Hersteller.
- (3) <sup>1</sup>Der jeweilige Träger ist für die Einhaltung der Prüffristen verantwortlich und verpflichtet, die zu überprüfenden Atemschutzgeräte jeweils unter vorheriger Terminabsprache bei der Atemschutzwerkstatt anzuliefern und dort nach Erledigung der Arbeiten wieder abzuholen. <sup>2</sup>Die Atemschutzwerkstatt ist nicht verpflichtet, die Atemschutzgeräte zur Überprüfung selbst anzufordern.
- (4) Der jeweilige Träger hat dafür zu sorgen, dass für die Feuerwehren ein Beauftragter (Atemschutzgerätewart oder Atemschutzbeauftragter) bestellt wird, der im eigenen Wirkungsbereich die nach der FwDV-7 und der DGUV 112-190 vorgeschriebenen Aufgaben wahrnimmt.
- (5) Die Atemschutzwerkstatt übernimmt bei den Wartungsverhältnissen die 6-Jahresüberprüfung der Atemschutzgeräte und Atemschutzmasken nach den Herstellervorschriften und veranlasst die Prüfung von Atem- und Druckluftflaschen nach den geltenden Vorschriften.

- (6) <sup>1</sup>Die Atemschutzwerkstatt führt für jedes in das Wartungsverhältnis einbezogene Gerät einen Nachweis, in dem sämtliche Prüfungen und Leistungen vermerkt werden. <sup>2</sup>Neubeschaffte Geräte, die in das Wartungsverhältnis einbezogen werden sollen, sind über die Atemschutzwerkstatt an den jeweiligen Träger bzw. die Feuerwehr auszuliefern, damit sie vor der Übernahme noch überprüft werden können. <sup>3</sup>Für diese erstmalige Prüfung werden keine Kosten erhoben. <sup>4</sup>Die Aussonderung von Geräten ist der Atemschutzwerkstatt schriftlich anzuzeigen.
- (7) Die Überprüfung, Wartung und Instandsetzung beinhaltet die in der Anlage 1 „LV\_ASW - Leistungsverzeichnis Atemschutzwerkstatt zur ASAzbG“ näher bezeichneten Arbeiten.

## **§ 6 Leistungsort**

- (1) Leistungsort ist grundsätzlich das ASAzb des Landkreises Kronach.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können einzelne Leistungen der Atemschutzwerkstatt gemäß Teil I oder Teil II des Leistungsverzeichnisses der Satzung des Landkreises Kronach über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Atemschutz- und Ausbildungszentrum des Landkreises Kronach (Anlage 1 „LV\_ASW - Leistungsverzeichnis Atemschutzwerkstatt zur ASAzbG“) am Ort der Einsatzstelle oder in den Feuerwehrhäusern erbracht werden.
- (3) Eine Leistung nach § 6 Abs. 2 ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Leiter des Atemschutz- und Ausbildungszentrums möglich.
- (4) Ein Anspruch auf Vornahme einer Leistung außerhalb der Atemschutzwerkstatt besteht nicht.

## **§ 7 Aufsichtspersonal ASÜA**

- (1) <sup>1</sup>Der Landkreis Kronach setzt für den Betrieb der ASÜA Aufsichtspersonal ein. <sup>2</sup>Das Aufsichtspersonal rekrutiert sich aus den Atemschutzfeuerwehren und anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) des Landkreises Kronach und erfüllt seine Aufgaben ehrenamtlich.
- (2) <sup>1</sup>Das Aufsichtspersonal wird nach Möglichkeit von den Trägern (Atemschutzfeuerwehr, andere Behörde oder Organisation), welche die Übungsanlage nutzen, gestellt. <sup>2</sup>Das eingesetzte Aufsichtspersonal ist gemäß der Dienstanweisung für den Betrieb der Atemschutzübungsanlage im Atemschutz- und Ausbildungszentrum des Landkreises Kronach entsprechend zu qualifizieren bzw. auszubilden.

- (3) Sollte ein Träger über kein eigenes Aufsichtspersonal verfügen oder ist dieses nicht verfügbar, kann Aufsichtspersonal über die Kreisbrandinspektion angefordert werden.

- (4) Die entstehenden Kosten für die Stellung von Aufsichtspersonal nach § 7 Abs. 3 sind vom jeweiligen Träger zu entrichten und mit dem Träger des Aufsichtspersonals direkt abzurechnen.

- (5) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Aufsichtspersonal sind grundsätzlich

1. die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgeräteräger,
2. charakterliche und fachliche Eignung sowie
3. die erfolgreiche Teilnahme an einer Defibrillatorschulung innerhalb des letzten Jahres.

<sup>2</sup>Für die Aus- und Fortbildung ist der jeweilige Träger selbst verantwortlich.

- (6) Die weiteren Voraussetzungen für die Tätigkeit als Aufsichtspersonal sind der Dienstanweisung für den Betrieb der Atemschutzübungsanlage im Atemschutz- und Ausbildungszentrum des Landkreises Kronach geregelt.

- (7) Ein Anspruch auf Stellung von Aufsichtspersonal besteht nicht.

## **§ 8 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Aufsichtspersonal der ASÜA richtet sich nach Anlage 2 LV\_ASÜA - Leistungsverzeichnis Atemschutzübungsanlage zur ASAzbG und wird durch die jeweiligen Träger untereinander abgerechnet.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für Aufsichtspersonal für das VR-Training richtet sich nach Anlage 2 LV\_ASÜA - Leistungsverzeichnis Atemschutzübungsanlage zur ASAzbG und wird durch die jeweiligen Träger untereinander abgerechnet.
- (3) <sup>1</sup>Darüber hinaus wird eine Entschädigung nicht gewährt. <sup>2</sup>Insbesondere erhalten der Kreisbrandrat, die Kreisbrandinspektoren und die Kreisbrandmeister keine Entschädigung nach Absatz 1.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Für die Einhaltung der Fristen der Geräteprüf-ordnung oder nach Herstellervorgaben ist der jeweilige Träger der Feuerwehr verantwortlich.

- (2) Der Landkreis haftet für Schäden, die sich aus dem Betrieb des ASAZ ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich der Landkreis zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Eine Haftung gegenüber dem Landkreis richtet sich, soweit keine Sonderregelungen bestehen, nach den für Verträge geltenden sowie den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen.
- (4) Die Lehrgangs- bzw. Übungsleiter haben sich vor der Benutzung der Einrichtung von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen.

## **§ 10 Umsatzsteuer**

Sofern einzelne Gebühren der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

## **§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Nutzungsverhältnisse und Vereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung geschlossen wurden, gelten fort, soweit sie nicht dieser Satzung widersprechen.
- (2) Ergänzungen oder Änderungen des Lehrgangsangebots bedürfen keiner Änderung dieser Satzung, soweit sie sich im Rahmen der durch Beschluss eingeführten Lehrgangsanlage bewegen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird im Amtsblatt des Landkreises Kronach bekannt gemacht und tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Kronach, 11.12.2025  
Landratsamt

Klaus Löffler  
Landrat

40

**99**

# **Satzung des Landkreises Kronach über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Atemschutz- und Ausbildungszentrums des Landkreises Kronach (ASAZ-Gebührensatzung - ASAZGebS)**

vom 08.12.2025

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Kronach folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Atemschutz- und Ausbildungszentrums (ASAZ) des Landkreises Kronach gegenüber den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden und Behörden und Organisationen aus dem Landkreis Kronach.
- (2) <sup>1</sup>Diese Satzung regelt des Weiteren die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Atemschutz- und Ausbildungszentrums (ASAZ) des Landkreises Kronach die von externen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (externe BOS), insbesondere Freiwilligen Feuerwehren von Gemeinden anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Für externe BOS werden höhere Gebühren erhoben, da in diese zusätzlich zu den reinen Betriebs- und Wartungskosten auch anteilige Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und Vorhaltung der Gebäude und Anlagen des ASAZ einfließen. <sup>3</sup>Diese Gebäudekosten werden bei BOS aus dem Landkreis Kronach über die Kreisumlage gedeckt und sind daher nicht in deren Gebühren enthalten.
- (3) Für externe BOS besteht kein Anspruch auf Vornahme einer Leistung.

## **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der jeweiligen Gebühren ist dem der Satzung jeweils als Anlage beigefügten Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Die Preise verstehen sich als Nettopreise. Sie erhöhen sich um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

- (2) Kosten für Verschleiß- und Ersatzteile werden neben den Gebühren nach Absatz 1 in Höhe der jeweils gültigen Liefer- und Leistungspreise erhoben.
- (3) Kosten für nicht durch das ASAZ zu erbringende Einzelleistungen (Fremdleistungen) sind direkt gegenüber demjenigen Dritten, der die Fremdleistung erbringt, zu entrichten.
- (4) <sup>1</sup>Mitglieder der Führungsgruppe Katastrophenschutz des Landkreises Kronach, die in dieser Funktion an einem Lehrgang oder einer praktischen Übung teilnehmen, sind von einer Gebührenzahlung befreit. <sup>2</sup>Im Übrigen kann in gesondert gelagerten Einzelfällen von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über eine Gebührenfreiheit obliegt dem Sachgebiet für Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landratsamtes Kronach.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind die jeweiligen Träger der Feuerwehr sowie Träger externer BOS, gegenüber denen oder deren Angehörigen die Leistung nach dem Leistungsverzeichnis erbracht wurde bzw. erbracht werden sollte.

### **§ 4 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit nichts Abweichendes in dieser Satzung geregelt ist, mit vollständiger Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht bei Wartungsverhältnissen außerdem nach Maßgabe des § 2 Absatz 1.

### **§ 5 Gebührenbescheid und Vorschuss**

- (1) Die Gebühr wird in einem Gebührenbescheid durch das Sachgebiet für öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landkreises Kronach festgesetzt.
- (2) Die Leistungen können von einem Vorschuss der Gebühren abhängig gemacht werden.

### **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

- (2) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld kann auf Antrag gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. <sup>2</sup>Die Forderungen können ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Kronach, 11.12.2025  
Landratsamt

Klaus Löffler  
Landrat

Anlage 1

### **Leistungsverzeichnis Atemschutzwerkstatt zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Atemschutz- und Ausbildungszentrums (ASAZGebS) des Landkreises Kronach**

**vom 08.12.2025**

Inhalt:

Teil I Einzelleistungen der Atemschutzgerätekraft

<b>Teil I Einzelleistungen der Atemschutzwerkstatt</b>			
<b>Gebühren-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr pro Stück</b>	
		gem. § 1 Abs. 1 ASAZGebS	gem. § 1 Abs. 2 ASAZGebS
100002	Füllen von AS-Flaschen inkl. Dokumentation	3,60 €	4,90 €
100003	6-Jahres-Grundüberholung Lungenautomat	36,00 €	49,00 €
100004	6-Jahres-Grundüberholung Pressluftatmung	36,00 €	49,00 €
N.N.	Wartung Maske inkl. Prüfung	18,00 €	24,50 €
N.N.	Grobreinigung Pressluftatmung	10,80 €	14,70 €

N.N.	Gobreinigung Lungenautomat	7,20 €	9,80 €
N.N.	Gobreinigung Maske	7,20 €	9,80 €
N.N.	Maschinelle Reinigung Pressluftatmer	14,40 €	19,60 €
N.N.	Maschinelle Reinigung Lungenautomat (bis 4 Stück)	18,00 €	24,50 €
N.N.	Maschinelle Reinigung Maske (bis 4 Stück)	18,00 €	24,50 €
N.N.	Reinigung Zubehör	14,40 €	19,60 €
N.N.	Reinigung Flaschen	3,60 €	4,90 €
N.N.	Reinigung CSA	21,60 €	29,40 €
100013	Prüfung Pressluftatmer ohne Fehlersuche	10,80 €	14,70 €
100014	Prüfung Lungenautomat ohne Fehlersuche	10,80 €	14,70 €
N.N.	Prüfung Maske	7,20 €	9,80 €
100026	Prüfung CSA	28,80 €	39,20 €
N.N.	Fehlersuche Pressluftatmer mit Reparatur	10,80 €	14,70 €
N.N.	Fehlersuche Lungenautomat mit Reparatur	10,80 €	14,70 €
N.N.	Fehlersuche Maske mit Reparatur	10,80 €	14,70 €
100027	Fehlersuche CSA mit Reparatur	28,80 €	39,20 €
100023	Zusätzlicher Zeitaufwand (Anlegen von Geräten im System)	3,60 €	4,90 €
N.N.	Prüfung Mehrgasmessgerät	34,20 €	46,55 €
N.N.	Verwaltungs-pauschale pro Lieferschein		9,20 €

Hinweis:

Die Preise verstehen sich als Nettopreise. Sie erhöhen sich um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Anlage 2

**Leistungsverzeichnis Atemschutzübungsanlage  
zur  
Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Inanspruchnahme  
von Leistungen des Atemschutz- und  
Ausbildungszentrums (ASAZ)  
des Landkreises Kronach  
vom 08.12.2025**

Inhalt:

Teil II Atemschutzübungsanlage (Übungsstrecke)

Teil III Brandsimulations- und Löschtrainingsanlage (BC)

Teil II	Atemschutzübungsanlage (Übungsstrecke)		
Gebühren-Nr.	Bezeichnung	Gebühr pro Durchgang	
		gem. § 1 Abs. 1 ASAZGebS	gem. § 1 Abs. 2 ASAZGebS
4.01	Übungsdurchgang je Teilnehmer ohne Bereitstellung von Geräten	Keine Gebühr	20,00 €
4.02	Übungsdurchgang je Teilnehmer mit Ausleihe von Atemschutzgerät zzgl. Kosten der Überprüfung und Instandsetzung nach Teil I Nr. 1.01 der ASAZGebS	Keine Gebühr	Externe Nutzer der Atemschutzstrecke müssen das Equipment selbst stellen
4.03	Bereitstellung Bedienpersonal Atemschutzübungsanlage	40,00 €	40,00 €

Teil III	Virtual-Reality		
Gebühren-Nr.	Bezeichnung	Gebühr pro Durchgang	
		gem. § 1 Abs. 1 ASAZGebS	gem. § 1 Abs. 2 ASAZGebS
5.01	Bereitstellung Bedienpersonal Virtual-Reality	40,00 €	40,00 €

Hinweis:

Die Preise verstehen sich als Nettopreise. Sie erhöhen sich um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

**Satzung des Landkreises Kronach  
über die überörtliche Aus- und Fortbildung  
der Angehörigen der Freiwilligen  
Feuerwehren im Landkreis Kronach  
(Überörtliche Lehrgangssatzung ÜoLehrgS)**

vom 08.12.2025

Auf Grund des Art. 17 Satz 1 und des Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 sowie des Art. 14a Abs. 1 Satz 2 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch die §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Kronach folgende Satzung:

**§ 1  
Umfang**

Gemäß Art. 2 Satz 2 BayFwG können die Landkreise Aus- und Fortbildungen für Feuerwehrdienstleistende durchführen. Die Lehrgangsplanung bzw. das Lehrgangsangebot erfolgt im laufenden Lehrgangsjahr in Abstimmung mit der Kreisbrandinspektion.

**§ 2  
Ausbilder der Feuerwehren**

- (1) <sup>1</sup>Der Landkreis Kronach setzt für die Durchführung von Lehrgängen Ausbilder ein. <sup>2</sup>Neben den mit der Ausbildung beauftragten Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeistern sowie dem Kreisbrandrat werden sonstige Ausbilder eingesetzt. <sup>3</sup>Die sonstigen Ausbilder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
- (2) Die Voraussetzungen für die Tätigkeit als sonstiger Ausbilder der Feuerwehren sind grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang an einer der staatlichen Feuerwehrschulen oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung. Von dieser Regelung kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Sachgebiet für öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landkreises Kronach durch den Kreisbrandrat oder einem durch ihn damit beauftragten Mitglied der Kreisbrandinspektion abgewichen werden.
- (3) Die Bestellung oder Abberufung der Ausbilder erfolgt im Einvernehmen mit dem Sachgebiet für öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landkreises Kronach durch den Kreisbrandrat oder einem durch ihn damit beauftragten Mitglied der Kreisbrandinspektion.

**§ 3  
Hilfsausbilder und sonstiges Hilfspersonal**

- (1) <sup>1</sup>Zur Unterstützung der Ausbilder können neben einem weiteren Ausbilder auch befähigte Angehörige der Feuerwehren oder anderer Organisationen als Hilfsausbilder hinzugezogen

werden. <sup>2</sup>Daneben kann sonstiges Hilfspersonal wie beispielsweise Mimendarsteller und Statisten eingesetzt werden. <sup>3</sup>Die Hilfsausbilder und sonstiges Hilfspersonal erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

- (2) Hilfsausbilder, sonstiges Hilfspersonal sowie weitere Ausbilder kommen zum Einsatz, wenn praktische Handlungen durchgeführt werden oder theoretisches Wissen vermittelt wird, die der/die Ausbilder nicht ohne zusätzliche Unterstützung überwachen und/oder lehren kann/können oder die Bildung von Gruppen notwendig ist.
- (3) Die Einweisung der Hilfsausbilder sowie von sonstigem Hilfspersonal erfolgt durch den jeweiligen Ausbilder.
- (4) Die Bestellung oder Abberufung der Hilfsausbilder und des sonstigen Hilfspersonals erfolgt im Einvernehmen mit dem Sachgebiet für öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landkreises Kronach durch den Kreisbrandrat.
- (5) <sup>1</sup>Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen sonstigen Ausbilder und Hilfsausbilder beträgt abweichend der in der Bekanntmachung über Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Stundensätze nach § 11 Abs. 5 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (AVBayFwG), 30,00 € für bis zu 4 Übungsstunden (à 45 Minuten), maximal jedoch einen Tagessatz von 60,00 €. <sup>2</sup>Grundlage zur Abrechnung sind die jeweiligen Lehrgangsbeschreibungen. <sup>3</sup>Diese werden durch den Leiter Ausbildungsinpektion erstellt und nach Bestätigung durch den Kreisbrandrat vom Sachgebiet für öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landkreises Kronach genehmigt. <sup>4</sup>Eine Entschädigung für Rüst- und Vorbereitungszeiten wird nicht gewährt.
- (6) Die Kreiskinderfeuerwehrbetreuer und Inspektionsjugendwarte erhalten für ihre Tätigkeit 27,00 € pro Monat.
- (7) Sonstiges Hilfspersonal (z.B. Mimendarsteller) bei Übungen und Lehrgängen erhält einen Tagessatz von 20,00 €.

**§ 4  
Ausbildungsorganisation**

<sup>1</sup>Die Lehrgangstermine liegen für Kreisausbilder und Lehrgangsteilnehmer grundsätzlich in der Freizeit. <sup>2</sup>Eine Lehrgangsstunde umfasst 45 Minuten. <sup>3</sup>Für die jährlich durchzuführende Belastungsübung auf einer Atemschutzübungsanlage werden 4 Ausbildungsstunden für maximal 8 Teilnehmer veranschlagt.

## § 5 Ausbildungskosten

- (1) Die Ausbildungskosten für die jeweilige Aus- oder Fortbildungsveranstaltung richten sich nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand. Hierzu zählen insbesondere:
- Personal- und Sachkosten für Organisation, Durchführung und Nachbereitung, sowie Kosten für eine angemessene Verpflegung,
  - Kosten für Lehrmittel, Verbrauchsmaterialien sowie ggf. für externe Dozierende,
  - Der anteilige Verwaltungsaufwand des Landratsamtes Kronach für die Erstellung der Abrechnung.
- (2) <sup>1</sup>Abgerechnet wird durch das Landratsamt Kronach.  
<sup>2</sup>Die Kosten sind vom jeweiligen Träger der entsendenden Feuerwehr zu tragen und innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rechtsgrundlage für die Erhebung und Abrechnung ist Art. 20 ff. des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6 Gebührenschuld

<sup>1</sup>Die Gebührenschuld für Lehrgänge und praktische Übungen entsteht auch ohne Erbringung der Leistung

- hälfzig, bei Abmeldung vor dem Tag des Lehrgangbeginns, wenn bereits eine Einladung zum Lehrgang oder zur praktischen Übung erfolgt ist und keine Gebühr nach Absatz 1 für einen Ersatzteilnehmer erhoben wird und
- voll, wenn eine Abmeldung ab dem Tag des Lehrgangbeginns oder nicht erfolgt ist.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht im Falle der Abwesenheit bei Vorliegen eines wichtigen unvorhersehbaren Grundes (z. B. Krankheit, Todesfall in der Familie).

## § 7 Sonstige Regelungen

<sup>1</sup>Alle Lehrgänge nach § 1 dieser Satzung enden mit einer Prüfung gemäß Feuerwehr Dienstvorschrift FwDV 2 - Ausbildung. Lehrgangsteilnehmer können erst zur Prüfung zugelassen werden, wenn die vorgeschriebene Stundenzahl absolviert ist. <sup>2</sup>Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung als Ausbildungsnachweis. <sup>3</sup>Die Ausstellung der Ausbildungsnachweise erfolgt durch die Kreisbrandinspektion.

## § 8 Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungs'erbringung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

## § 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ergänzungen oder Änderungen des Lehrgangsangebots bedürfen keiner Änderung dieser Satzung, soweit sie sich im Rahmen der durch Beschluss eingeführten Lehrgangssatzung bewegen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wird im Amtsblatt des Landkreises Kronach bekannt gemacht und tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Kronach, 11.12.2025  
Landratsamt

Klaus Löffler  
Landrat

Zweckverband  
Schulzentrum  
Kronach

**101**

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach für das Haushaltsjahr 2025

### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach hat am 27. November 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich in der Außenstelle des Landratsamtes Kronach - Gebäude Lucas-Cranach-Campus (Güterstraße 8, 96317 Kronach) Obergeschoss, Zimmer-Nr. 35 zur Einsichtnahme aus.

# **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) i. V. m. § 14 der Verbandssatzung i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 09.03.1999 (RABI Ofr. S. 59-64), zuletzt geändert mit Satzung vom 06.03.2017 (RABI Ofr. S. 85) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I), i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I)), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) erlässt der Zweckverband Schulzentrum Kronach folgende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das

## **Haushaltsjahr 2025:**

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.283.650 €

#### **und im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 73.000 €

ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 210.000 € festgesetzt.

### **§ 5**

(1) Die Investitionskostenumlage (§ 17 der Verbandsatzung) beträgt nach dem satzungsmäßigen Verteilungsmaßstab

für den Landkreis Kronach	43.223 €
für den Schulverband Kronach III	21.956 €
für den Verein "Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.", Kronach	321 €.

(2)	Die Betriebskostenumlage (§ 18 der Verbandsatzung) beträgt nach dem satzungsmäßigen Verteilungsmaßstab	
	für den Landkreis Kronach	667.382 €
	für den Schulverband Kronach III	220.142 €
	für den Verein "Hilfe für das lernbehinderte Kind e.V.", Kronach	27.826 €.

### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Kronach, 15.12.2025  
Die Verbandsversammlung

Klaus Löffler  
Verbandsvorsitzender

Zweckverband für  
Abfallwirtschaft in  
Nordwest-Oberfranken

**102**

## **Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, MHKW, Not- und Reststoffdeponie)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 2. Dezember 2025 die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, MHKW, Not- und Reststoffdeponie) beschlossen.

Die Satzung wird im Oberfränkischen Amtsblatt mit Erscheinungsdatum 18. Dezember 2025 amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Straße 6 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegt.

## **ZWECKVERBAND FÜR ABFALLWIRTSCHAFT IN NORDWEST-OBERFRANKEN**

Aufgrund von Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Artikel 23, 24 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 und Artikel 27 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

**4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, MHKW, Not- und Reststoffdeponie)**

**§ 1**

Die Satzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, MHKW, Not- und Reststoffdeponie) vom 15.01.1991 (OfraBI. Folge 2/91) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.07.2022 (OfraBI. Folge 13/2022) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende neue Fassung:

**§ 2**  
Gegenstand der Benutzung

- (1) Der Zweckverband übernimmt an den Einrichtungen (§ 1 Abs. 1) im Rahmen seiner betrieblichen und technischen Möglichkeiten Haus- und Sperrmüll sowie hausmüllähnliche Gewerbe- und Industrieabfälle aus dem Verbandsgebiet, ausgenommen die getrennt erfassten Problemabfälle sowie Stoffe, die einer Wiederverwertung zugeführt werden können.

Bei Betriebsstörungen in den Einrichtungen kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden. In diesem Fall werden die dann zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen baldmöglichst öffentlich bekanntgegeben.

Von der Annahme ausgeschlossen sind

1. Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Benutzungssatzung beigefügten Ausschlussliste aufgeführt sind, es sei denn, der Zweckverband bietet hierfür besondere Annahmehmöglichkeiten an
  2. Radioaktive Stoffe/Abfälle mit radioaktiven Inhaltsstoffen.
- (2) Abfälle, die nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 von der Annahme ausgeschlossen sind, werden zurückgewiesen. Eine Zurückweisung auch nach dem Entladen bleibt vorbehalten. In diesem Fall lässt der Zweckverband durch den Anlieferer, dessen Auftraggeber oder auf dessen Kosten die nicht behandlungsfähigen Abfälle wieder entfernen.

Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Betriebspersonal genaue Angaben über Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.

Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und gegebenenfalls von der Annahme auszuschließen.

In Zweifelsfällen behält sich der Zweckverband vor, vom Benutzer einen gutachtlichen Nachweis des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, einer anderen anerkannten Fachstelle oder eines amtlichen oder vereidigten Sachverständigen zu verlangen, der Aufschluss über die Behandlungsfähigkeit geben kann. Der Zweckverband ist berechtigt, angelieferte Abfälle auf Kosten des Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Behandlungsfähigkeit zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen.

- (3) Zum Zwecke der Erkennung von radioaktiven Stoffen in Abfällen ist der Zweckverband zu Prüfmaßnahmen verpflichtet.

Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen kann von der Prüfung ausgenommen werden.

Sofern bei der Prüfung ein Verdachtsfall auf radioaktive Stoffe in angelieferten Abfällen auftreten sollte, ist der Zweckverband verpflichtet, den Anlieferer anzuhalten, das Fahrzeug auf eine vom Zweckverband ausgewiesene Fläche zu verbringen und dort abzustellen sowie die zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren. Das weitere Vorgehen bestimmt sich sodann nach den Anordnungen der jeweiligen Behörde.

Das Abstellen des Fahrzeugs auf der vom Zweckverband ausgewiesenen Fläche, führt nicht zu einem Gefahrübergang oder einer Verantwortung des Zweckverbandes für das Fahrzeug, seinen Anlieferer oder die Fracht. Die Verantwortungen verbleiben bei dem Anlieferer.

Sollte sich der Anlieferer den Weisungen des Betriebspersonals widersetzen oder diesen zuwiderhandeln, so wird das Betriebspersonal die entsprechenden Behörden unverzüglich verständigen und den Sachverhalt mitteilen.

Der Zweckverband behält sich vor, etwaige Schäden (wie Aufwendungen, Kosten, Gebühren, Kosten Dritter), die aus der Anlieferung von Abfällen mit radioaktiven Inhaltsstoffen entstehen, an den verantwortlichen Anlieferer weiterzureichen.

- (4) Für die Annahme von Klärschlamm bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Kläranlagenbetreiber.

2. § 9 Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- (6) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ausgeschlossene Abfälle anliefert oder anliefert lässt.

3. Die Anlage zur Benutzungssatzung erhält folgende neue Bezeichnung:

Anlage zur Benutzungssatzung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1  
Ausschlussliste

**§ 2**  
Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, MHW, Not- und Reststoffdeponie) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dörfles-Esbach, den 02.12.2025

Klaus Löffler  
stellvertretender Verbandsvorsitzender

---

Zweckverband zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe **103**

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe für das Haushaltss Jahr 2025**

Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und §§ 20 ff. der Verbandsatzung in der derzeit geltenden Fassung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe folgende:

**Haushaltssatzung 2025**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.448.920,00 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **373.470,00 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Umlagen für das Haushaltss Jahr 2025 werden nicht festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssplan wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Marktrodach, den 18.12.2025  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe

Gräßner  
Verbandsvorsitzender

**Hinweise:**

Die Haushaltssatzung 2025 nebst Anlagen liegt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Montag eine Woche lang im Zimmer 15, im ersten Stock des Rathauses Unterrodach, Kirchplatz 3, 96364 Marktrodach, von Montag bis Freitag, von 8.30 bis 12.00 Uhr, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Im Anschluss daran wird die Haushaltssatzung 2025 mit allen Bestandteilen und Anlagen für die bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Zimmer 15, im ersten Stock des Rathauses Unterrodach, Kirchplatz 3, 96364 Marktrodach, von 8.30 bis 12.00 Uhr, zur Einsicht bereitgehalten.

---

FWO **104**  
Fernwasserversorgung  
Oberfranken

**Bekanntmachung der Tagesordnung  
Sitzung der Verbandsversammlung**

Am Mittwoch, 21.01.2026, um 10.00 Uhr findet im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes der FWO (Ruppen 30, 96317 Kronach) die nächste Sitzung der Verbandsversammlung der Fernwasserversorgung Oberfranken mit folgender Tagesordnung statt.

1. Begrüßung
2. Genehmigung Protokoll letzte Sitzung

3. Jahresabschluss 2024;
  - Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht
  - Kenntnisnahme vom Bericht über die Abschlussprüfung
  - Kenntnisnahme vom Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses
  - Feststellung
4. Jahresabschluss 2024;  
Entlastung der Werkleitung gem. Art 102 Abs. 3 GO und § 17 Verbandssatzung
5. Beauftragung für die Abschlussprüfung 2025
6. Haushaltssatzung 2026 mit Wirtschaftsplan, Stellenplan und Beteiligungsbericht
7. Finanzplan 2025 - 2029
8. Investitionen im Rahmen des Vermögensplanes 2026;  
Genehmigung Kreditaufnahme
9. FWO-Studie Versorgungssicherheit: Neubaumaßnahmen Ringleitung und Hochbehälter Sachstandsbericht
10. Verbandsvorsitz;
  - Bestellung eines Wahlausschusses
  - Wahl des Verbandsvorsitzenden
  - ggf. Wahl Stellvertreter

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Kronach, 18.12.2025

Dr. Heinz Köhler  
Verbandsvorsitzender

---

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat